

Tennisclub Rheinberg Grün-Weiss e.V **Satzung**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Tennisclub Rheinberg Grün-Weiss e.V
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Tennissports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des "Tennis-Verband Linker Niederrhein e. V. und ist damit auch Mitglied des Deutschen Tennisbundes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden
Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern - Erwachsene und Jugendliche - und kennt aktive Mitgliedschaften, Fördermitglieder und Firmenmitgliedschaften.
 - a) Aktive Erwachsene sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
 - b) Aktive Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie auch Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - c) Bei der Firmenmitgliedschaft handelt es sich um Firmen, die bis zu einer in der Beitragsordnung festgelegten Anzahl Tennisspieler stellen können.

- (d) Fördermitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen, den Tennissport insbesondere den Sport für Kinder und Jugendliche zu fördern. Fördermitglieder haben kein Spielrecht.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlicher Weise die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und eventuellen Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beiträge sind per Lastschrift zu bezahlen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung über zu leistende Arbeitsstunden entscheiden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaften Verhalten;
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister,
 - der Sportwartin/ dem Sportwart,
 - der Jugendwartin/ dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister,
 - zwei gemeinsam sind Vertretungsberichtig
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - Vertretung des Vereins im Verband nach § 3.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden im Vertretungsfalle die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Haushaltes;
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende März statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder, durch Aushang im Vereinskasten oder per email.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter der Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres Vorstand zugegangen sein.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige für die Förderung der Jugendarbeit und des Jugendsportes zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfassung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Rheinberg, den 22.03.2015

Der Vorstand